



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Schwamberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.02.2022

Bedrohungen durch die Querdenken-Bewegung an Schulen

Eine Anfrage der Linken auf Bundesebene brachte kürzlich zu Tage, welchen Bedrohungen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler durch die Querdenken-Bewegung ausgesetzt sind. In der Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat heißt es, dass Querdenker mit Aktionen vor Schulen sowie mit Drohschreiben gegen die geltenden Coronamaßnahmen mobil gemacht haben. Zudem wurde von den Coronagegnern auch das Zwiegespräch mit Schülerinnen und Schülern gesucht. Einer Umfrage der Bildungsgewerkschaft Verband Bildung und Erziehung (VBE) zufolge berichteten 25 Prozent der Lehrkräfte außerdem von Beschimpfungen und Bedrohungen per Mail oder in Chats. 22 Prozent gaben an, dass sie an der eigenen Schule Beschimpfungen, Bedrohungen oder Beleidigungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen erlebt hatten. Als Beispiele werden Drohungen beim Elternabend, eskalierende Gespräche, Briefe sowie Drohungen mit Strafanzeigen angeführt. Der VBE-Vorsitzende Udo Beckmann weist in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich auf die belastende Situation für die Schulleitungen und Lehrkräfte hin.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele politisch motivierten Straftaten im Umfeld bayerischer Schulen sind der Staatsregierung bekannt (bitte tabellarisch nach Bildungseinrichtung auflisten)? 3
- 1.2 Sind den Schulaufsichtsbehörden Aktionen an bayerischen Schulen bekannt, die sich im Bereich der Querdenken-Bewegung verorten lassen (bitte tabellarisch nach Bildungseinrichtung auflisten)? 4
- 1.3 Wie schätzt das zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bedrohungen von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern durch die Querdenken-Bewegung ein? 4
2. Welche Maßnahmen wurden seitens der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz ergriffen, um die Schulen bei Aktionen aus dem Spektrum der Querdenken-Bewegung zu unterstützen? 5
- 3.1 Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker an Schulen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergriffen? 6
- 3.2 Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, plant die Staatsregierung, diese in Zukunft zu ergreifen? 6

3.3	Welche konkreten Hilfs- und Beratungsangebote sind hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker für Schülerinnen und Schüler vorhanden?	6
4.1	Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker an Schulen zum Schutz der Lehrkräfte ergriffen?	9
4.2	Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, plant die Staatsregierung, diese in Zukunft zu ergreifen?	9
4.3	Welche konkreten Hilfs- und Beratungsangebote sind hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker für Lehrkräfte vorhanden?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25.03.2022

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Frage 1.1 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beteiligt. Zu den Fragen im Einzelnen lauten die Antworten wie folgt:

1.1 Wie viele politisch motivierten Straftaten im Umfeld bayerischer Schulen sind der Staatsregierung bekannt (bitte tabellarisch nach Bildungseinrichtung auflisten)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMI wie folgt: Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

Im Sinne der Fragestellung konnten 42 Delikte im Tatjahr 2021 im Zusammenhang mit Corona recherchiert werden. Diese können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tatörtlichkeit	Angriffsziel	Norm	
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	241 Strafgesetzbuch (StGB)	Bedrohung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		185 StGB	Beleidigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		241 StGB	Bedrohung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		86a StGB	Verwenden von Kennzeichen
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		130 StGB	Volksverhetzung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		86a StGB	Verwenden von Kennzeichen
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		241 StGB	Bedrohung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		185 StGB	Beleidigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		223 StGB	Körperverletzung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		240 StGB	Nötigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		185 StGB	Beleidigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		240 StGB	Nötigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	240 StGB	Nötigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	303 StGB	Sachbeschädigung

Tatörtlichkeit	Angriffsziel	Norm	
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		185 StGB	Beleidigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte		303 StGB	Sachbeschädigung
Schule, Kindergarten, Tagesstätte	Schule	240 StGB	Nötigung
	Schule	303 StGB	Sachbeschädigung
	Schule	130 StGB	Volksverhetzung
	Schule	130 StGB	Volksverhetzung
	Schule	111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
	Schule	303 StGB	Sachbeschädigung
	Schule	240 StGB	Nötigung
	Schule	240 StGB	Nötigung
	Schule	140 StGB	Belohnung/Billigung von Straftaten
	Schule	201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
	Schule	185 StGB	Beleidigung
	Schule	240 StGB	Nötigung
	Schule	171 StGB	Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
	Hochschule	86a StGB	Verwenden von Kennzeichen
Universität, Hochschule		303 StGB	Sachbeschädigung
Universität, Hochschule		303 StGB	Sachbeschädigung
Universität, Hochschule		303 StGB	Sachbeschädigung
Universität, Hochschule		130 StGB	Volksverhetzung
Universität, Hochschule		303 StGB	Sachbeschädigung

Beim „Angriffsziel“ einer politisch motivierten Straftat handelt es sich um das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder einer sich aus dem Phänomenbereich und ggf. dem Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wurde. Das Angriffsziel einer Straftat ist vom reinen Geschehensort (Tatörtlichkeit / Angegriffenes Objekt) einer Straftat abzugrenzen.

1.2 Sind den Schulaufsichtsbehörden Aktionen an bayerischen Schulen bekannt, die sich im Bereich der Querdenken-Bewegung verorten lassen (bitte tabellarisch nach Bildungseinrichtung auflisten)?

1.3 Wie schätzt das zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bedrohungen von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern durch die Querdenken-Bewegung ein?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.2 und 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Querdenken-Bewegung hat sich bislang als sehr heterogen erwiesen. Ihr lassen sich u.a. Bürgerinnen und Bürger zurechnen, die vor dem Hintergrund der aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie auf die Bedeutung der Grundrechte hinweisen wollen, solche, die sich prinzipiell gegen Impfungen aussprechen sowie Personen, die dem esoterischen Spektrum angehören. Teil der Querdenken-Bewegung

wegung sind aber auch Personen, die eine generelle Skepsis gegen den Staat hegen bis hin zu Verschwörungstheoretikern, Rechtsextremisten sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.

Rückmeldungen von Schulen an die Schulaufsichtsbehörden und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zeigen, dass eine Vielzahl von Schulen vor dem Hintergrund der an Schulen geltenden Maßgaben zur Eindämmung der Coronapandemie mit Anfragen, Protesten und teilweise auch Drohungen, z.B. aus der Elternschaft, aber auch von Seiten externer Personen, z.B. in Form anonymer Schreiben, konfrontiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass eventuelle Drohungen und Beleidigungen gegenüber Lehrkräften und Schulleitungen in der Regel aus ihrer Rolle als „Vertreter des Staates“ resultieren. Daher stehen Schülerinnen und Schüler nach hiesiger Einschätzung nicht im unmittelbaren Fokus der Aktionen. In Einzelfällen sind Schülerinnen und Schüler eher in der Weise betroffen, dass ihnen z.B. von den eigenen Eltern, welche ggf. der Querdenken-Bewegung angehören, das Tragen einer Maske im Schulbereich untersagt wird. Hieraus entstehende Konflikte versuchen die Schulen, soweit und sofern es möglich ist, im Dialog auszuräumen, da sie das Wohlergehen der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers im Blick haben.

Eine systematische Erhebung nach Anzahl und Art von Vorfällen, die möglicherweise von Vertreterinnen und Vertretern der Querdenken-Bewegung ausgehen, findet seitens der Schulaufsichtsbehörden und des StMUK an den Schulen jedoch nicht statt. Eine zweifelsfreie Zuordnung von Vorfällen zur Querdenken-Bewegung wäre aufgrund ihrer Heterogenität auch kaum möglich. Sofern der Verdacht besteht, dass an den Aktionen sog. Reichsbürger und Selbstverwalter beteiligt sind, wird dies an die örtlichen Polizeidienststellen und über den Dienstweg über das StMUK an das Landesamt für Verfassungsschutz und das StMI weitergegeben.

2. Welche Maßnahmen wurden seitens der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz ergriffen, um die Schulen bei Aktionen aus dem Spektrum der Querdenken-Bewegung zu unterstützen?

Angesichts der durch die Pandemie beschleunigten Radikalisierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen wurden die Kapazitäten der im Schulkontext dafür zuständigen Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz im Juli 2021 verdoppelt. Diese nunmehr 25 Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und -psychologen, die über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen kontaktiert werden können (www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismuspraevention.html), sind nicht nur Spezialisten für verhaltensorientierte Extremismusprävention, sondern auch für pädagogische Intervention im konkreten Anlassfall.

Die Regionalbeauftragten informieren über die heterogene Querdenken-Bewegung und deren Einflusspotenzial auf die Schulfamilie. Es werden Schnittmengen zu „Reichsbürgern“ als auch „Selbstverwaltern“ aufgezeigt, kursierende Fake News sowie Verschwörungstheorien entkräftet bzw. aufgelöst und praxisnahe Tipps im Umgang mit demokratiefeindlichem Verhalten gegeben. Solche Veranstaltungen, die regelmäßig durchgeführt werden, dienen vor allem der Sensibilisierung von Schulaufsichten, Schulleitungen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräften, Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sowie Schülersprecherinnen und -sprechern, die ihrerseits wieder als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.

Im Hinblick auf anlassbezogene Einzelfallberatung gehen insbesondere Anfragen von ratsuchenden Schulleitungen bei den Staatlichen Schulberatungsstellen ein. Im Rah-

men der fachkundigen Unterstützung werden ggf. weitere Ansprechpartner einbezogen. Exemplarisch sind hier die Schulaufsichtsbehörden, das Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS; www.km.bayern.de/kibbs) oder die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE; www.bige.bayern.de/) zu nennen. Bei eklatanter Schulverweigerung aufgrund von Test- und Maskenpflicht wird zudem das Jugendamt involviert. Um nicht nur punktuell, sondern auch bayernweit Schulleitungen und Lehrkräfte langfristig zu entlasten, entwickelten die Regionalbeauftragten – gemeinsam mit StMI und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) – einen kurzen schriftlichen Handlungsleitfaden, der einerseits die wichtigsten Fakten über die Querdenken-Bewegung zusammenfasst und andererseits erfahrungsbasierte Ratschläge zum Umgang mit ihr gibt. Ergänzend dazu werden die Regionalbeauftragten im März und April 2022 schulartspezifische eSessions in Kooperation mit der ALP anbieten, damit interaktiv auf individuelle Problemlagen oder immer noch offene Fragen eingegangen werden kann.

- 3.1 Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker an Schulen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergriffen?**
- 3.2 Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, plant die Staatsregierung, diese in Zukunft zu ergreifen?**
- 3.3 Welche konkreten Hilfs- und Beratungsangebote sind hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker für Schülerinnen und Schüler vorhanden?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Wie bereits ausgeführt zielen die Aktionen der Querdenken-Bewegung und sonstiger Personen nach den bisherigen Erfahrungen primär auf Schulleitungen und Lehrkräfte als „Vertreter des Staates“ ab, sodass sich die folgenden Ausführungen grundsätzlich auf alle am Schulleben beteiligten Personen, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen an Schulen tätigen Personen beziehen.

Nicht nur in Bezug auf Aktionen der Querdenken-Bewegung, sondern generell verstehen sich die bayerischen Schulen als Schutz- und Schonraum vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, von welchem Personenkreis sie ausgeht. Sollte es im Lebensraum Schule zu Vorfällen von Gewalt und Bedrohungen kommen, so hat das StMUK folgende Präventiv- als auch Interventionsmaßnahmen im Hinblick auf Gewalt, Bedrohung und Mobbing an Schulen ergriffen.

Das Gesamtkonzept der Maßnahmen ist ganzheitlich und langfristig angelegt, beruht auf der Vernetzung unterschiedlicher Akteure und funktioniert nach dem Bausteinprinzip:

- Bei Vorfällen in Verbindung mit Gewalt und Mobbing sind erste Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte bzw. ggf. auch die Schulleitung. Zusätzlich stehen die Verbindungslehrkräfte als besondere Vertrauenspersonen zur Verfügung.
- Auf der Homepage des StMUK (www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/persoelichen-sorgen.html) finden Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte hilfreiche Informationen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing. Durch eine Auflistung der entsprechenden Ansprechpartner ist gesichert, dass

die einzelnen Beteiligten weitere Beratung einholen können und kompetente Hilfestellung bei einem konkreten Vorfall erhalten.

- Zudem steht den Schulen der Praxisleitfaden des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) „Mit Mut gegen Mobbing“ (vgl. www.isb.bayern.de/download/25073/isb_mit_mut_gegen_mobbing_interaktiv_1.pdf) zur Prävention gegen und Intervention bei Mobbing zur Verfügung. Die Handreichung wurde aktualisiert aufgelegt und im Hinblick auf das Phänomen Cybermobbing ergänzt.
- Für alle staatlichen Schulen in Bayern bilden die ca. 970 staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die ca. 1800 Beratungslehrkräfte, die einer Schweigepflicht bzw. einer besonderen Verschwiegenheit unterliegen, ein flächenwirksam angelegtes Beratungsnetz der Staatlichen Schulberatung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vermitteln gegebenenfalls weitergehende und spezifische Beratungsmöglichkeiten, so auch in Fällen von Bedrohungen und Gewalt.
- Darüber hinaus existieren neun Staatliche Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) in den Regierungsbezirken, an denen besonders erfahrene Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Fragen und bei Problemen im schulischen Kontext zur Verfügung stehen, die über die einzelnen Schulen hinausgehen.
- Spezielle Ansprechpartner bei Gewaltvorfällen sind auch die 120 speziell fortgebildeten staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten des KIBBS (www.km.bayern.de/kibbs), die staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement, so auch bei Bedrohungen durch Querdenker, bieten können.
- Zusätzliches Personal zur Stärkung der Präventionsarbeit – insgesamt 500 neue Stellen für Schulpsychologen und Schulsozialpädagogen bis 2023 – wird mit dem Programm „Schule öffnet sich“ bereitgestellt. Zudem wurde die Beratungskapazität der Beratungslehrkräfte mit 70 zusätzlichen Stellenäquivalenten über alle Schularten hinweg ab dem Schuljahr 2021/2022 um mehr als ein Drittel erhöht, wodurch jede Beratungslehrkraft mit einer zusätzlichen Anrechnungsstunde ausgestattet wurde.
- Um die bayerischen Lehrkräfte für die Thematik zu sensibilisieren und als relevante Akteure zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, hat das Thema in der Staatlichen Lehrerfortbildung im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung einen hohen Stellenwert. Das bedeutet, dass alle Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zu diesem Thema regelmäßig Fortbildungen anbieten.
 - Beispiele für Fortbildungsangebote auf zentraler Ebene:
 - an der ALP Dillingen:
 - eSession „Verschwörungstheorien aus Perspektive der Sicherheitsbehörden“ (09.02.2021)
 - „Fake News begegnen – Hintergrundinformationen und Unterrichtsbeispiele“ (18.01.2022)
 - Beispiele für Fortbildungsangebote auf regionaler Ebene:
 - im Bereich der neun Staatlichen Schulberatungsstellen:
 - eSession „Querdenker, Q-Anon und Verschwörungsmythen“ (Staatliche Schulberatungsstelle Oberpfalz, 21.04.2021)

- im Bereich der Ministerialbeauftragten und Regierungen:
 - eSession „Verschwörungstheorien im Kontext mit politischem Extremismus – Phänomenbereich Reichsbürger“ (Regierung von Unterfranken, 20.01.2021)
 - „Verschwörungstheorien und „Querdenkerei“ als Thema im Fach Politik und Gesellschaft“ (Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, geplant am 29.06.2022)
- Beispiele für Fortbildungsangebote auf lokaler Ebene:
 - an den Staatlichen Schulämtern:
 - eSession „Verschwörungstheorien begegnen“ (Staatliches Schulamt Neuburg-Schrobenhausen, 19.05.2021)
 - eSession „Fake News – ein Problem, dem sich Lehrerinnen und Lehrer stellen müssen“ (Staatliches Schulamt Pfaffenhofen/Ilm, geplant am 28.03.2022)
 - Im Bereich der schulinternen Lehrerfortbildung (SCHILF) existieren zahlreiche Fortbildungsangebote, die die jeweiligen Bedarfe und Bedürfnisse der Schulen besonders berücksichtigen.

Zu den möglichen konkreten Reaktionen in Fällen von physischer und psychischer Gewalt gehören – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen genauso wie die Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Vorgaben hierzu sind in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23.09.2014 (Amtsblatt des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – KWMBI. 2014, S. 207) enthalten (vgl. hierzu www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600). Danach hat die Schule z.B. bei politisch motivierten Straftaten, besonders schweren Fällen von Bedrohung, Beleidigung, Cybermobbing oder Nötigung unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass o.g. Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule bevorstehen, versucht oder vollendet worden sind. Diese nehmen die Ermittlungen auf, dazu gehört auch die zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz nötige Sicherstellung von Beweismitteln und die Befragung aller Betroffenen.

Unabhängig von den genannten Vorgaben zum Vorgehen bei Auftreten von konkreten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen hat jede staatliche Schule die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger. Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein schulisches Krisenteam eingerichtet, vgl. hierzu die Vorgaben der Bekanntmachung des StMUK über die Krisenintervention an Schulen vom 10.07.2013 (KWMBI. S. 255; www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452).

Gewaltprävention ist eine pädagogische Daueraufgabe, die stetig bedacht werden muss. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das je-

weilige Schulprofil geeignet sind, um Gewalt zu verhindern und Opfern von Gewalt und Bedrohungen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

- 4.1 Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker an Schulen zum Schutz der Lehrkräfte ergriffen?**
- 4.2 Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, plant die Staatsregierung, diese in Zukunft zu ergreifen?**
- 4.3 Welche konkreten Hilfs- und Beratungsangebote sind hinsichtlich der Bedrohungen durch Querdenker für Lehrkräfte vorhanden?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Es wird grundsätzlich auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen, da das dort beschriebene Gewaltschutzkonzept den Schutz aller Personengruppen an Schulen zum Ziel hat.

Ergänzend ist Folgendes zu bemerken: Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Diensts stellt allgemein ein wachsendes Problem dar und der Freistaat Bayern sowie das StMUK nehmen die zunehmende Bedrohung der Lehrkräfte sehr ernst. Betroffene Lehrkräfte werden nicht allein gelassen und durch differenzierte Hilfsangebote unterstützt und geschützt. Erste Anlaufstelle bei psychischen und physischen Gewaltvorfällen sind die Schulleitungen als Vorgesetzte. Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist es ihre Aufgabe, bei entsprechenden Vorfällen tätig zu werden und in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten, Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, Verbindungslehrkräfte, die Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterinnen und Berater (MiB), der arbeitsmedizinische Dienst oder auch die Schulverbindungsbeamten der Polizei stehen bei Bedarf als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Des Weiteren hat der Freistaat Bayern unter Federführung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die Beschäftigten des öffentlichen Diensts insgesamt ein Gewaltschutzprogramm erstellt, das auf der Homepage des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter www.Mitarbeiterschutz-vor-Gewalt.bayern.de veröffentlicht ist. Auf dessen Basis und unter Berücksichtigung der dortigen Ergebnisse erarbeitet das StMUK derzeit in Zusammenarbeit mit dem ISB darüber hinaus eine entsprechende Handreichung speziell für den Lehrerbereich, die die Schulleitungen und Lehrkräfte zum Themenkomplex Gewalt in ihrer speziellen Situation „Schule“ unterstützen soll. Übersichtlich und kompakt sollen u.a. die bereits jetzt bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote zusammengefasst und dargestellt werden, Hinweise zu Interventionsmaßnahmen in Akutsituationen gegeben und insbesondere auch die Prävention in den Blick genommen werden. Die Fertigstellung der Handreichung ist für 2022 vorgesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.